

Beschluß der Bürgerschaft

vom 3. Juli 1872.

1. Herstellung des Besticks der Deiche am rechten Weserufer.

Die Bürgerschaft eröffnet zu diesem Zwecke dem Landherrs am rechten Weserufer den beantragten Credit von 9000 Mark und erwartet im Januar 1873 den von der Finanzdeputation beantragten und vom Senat in Aussicht gestellten Bericht des Landherrs über den Stand der Sache.

2. Gasanstalt.

Mit den Anträgen der Deputation betr. die Bedingungen der Abgabe von Gas an Gaskraftmaschinen, die Berechnung des Gases für öffentliche Laternen und für den Privatverbrauch und für die Ueberweisung von Bahnhofareal erklärt sich die Bürgerschaft einverstanden, bewilligt auch die für die Einrichtung des Plazes beantragten 3650 Mark. Es scheint ihr aber an der Zeit zu sein in Berathung zu ziehen, ob sich eine Verlegung der Gasanstalt oder die Anlage von Filialen empfehle. Sie beauftragt deshalb ihrerseits die Deputation mit einer Berichterstattung über diese Frage und ersucht den Senat ihr darin beizutreten.

3. Begejacker Hafenhöft.

Den Bau einer neuen Drehbrücke über den Begejacker Hafen genehmigt die Bürgerschaft auch ihrerseits unter Bewilligung dafür veranschlagter 6476 Mark.

4. Güterschuppen zu Bremerhaven.

Die Bürgerschaft bewilligt die von der Deputation beantragte Anlage eines Güterschuppens, nebst Rangirgleisen, Verlegung der Fahrstraße und sonst dazu gehörigen Arbeiten, sowie zur Ausführung veranschlagter 220,300 Mark.

5. Grunderwerb für Vergrößerung des Hauptbahnhofs.

Die mit Bericht der Deputation zur Mittheilung des Senats vom 18. Juni d. J. beantragte Ermächtigung der Deputation zu den im Bericht aufgeführten Landankäufen nebst kleinen Austauschungen wird von der Bürgerschaft erteilt und wird der Deputation dafür, sowie für damit in Verbindung stehende Ausgaben für Zäune, Planken etc. im Betrag von 415,200 Mark ihrerseits zur Verfügung gestellt.

6. Tarif des Pulvermagazins und

7. Häfentarife.

Die beantragten Tarifänderungen werden von der Bürgerschaft genehmigt.

8. Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung wegen Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern.

Den vom Senat bezeichneten Aenderungen der Verordnung stimmt die Bürgerschaft zu.

9. Wasserleitung.

Der Bürgerschaft ist über den von der Deputation als Anlage zur Senatsmittheilung vom 31. Mai d. J. erstatteten Bericht nebst Gesetzentwurf von ihrer juristischen Commission der Bericht, Anlage 1. erstattet worden.

Es sind ferner zu dem zweiten Gesetzentwurfe der Deputation in der Bürgerschaft folgende Amendements gestellt:

1. Die Bestimmung des § 10 des Gesetzentwurfs, wonach Rückstände executivisch durch den Staatsanwalt beigeschrieben werden sollen, zu streichen.

2. In § 12 die Worte: „an welches die Berufung innerhalb 6 Wochen freisteht“ zu streichen, während von anderer Seite die Verlängerung dieser Frist auf 3 Monate beantragt wurde.

3. Im Hinblick auf den Deputationsbericht zur Senatsmittheilung vom 11. Februar 1870, wonach die Straßensprengung auf Kosten des Staats vorgenommen werden sollte, die Position 12 aus dem Tarife zu streichen.

Den Bericht und Gesetzentwurf der juristischen Commission, sowie auch die Amendements verweist die Bürgerschaft an die Deputation zur Berathung und Berichterstattung.

10. Erweiterung des Bremerhaven Gebiets.

Den Anträgen des Senats giebt die Bürgerschaft ihre Zustimmung unter Bewilligung von 9000 Mark behufs Ausführung der fraglichen Arbeiten.

11. Neue Verkehrswege zwischen Neustadt und Bahnhof.

Die Bürgerschaft erhöht den der Deputation zur Verfügung gestellten Voranschlag um 150,000 Mark, wie beantragt.

12. Straßen- und Kanalanlagen in der östlichen Vorstadt.

Mit sämmtlichen von der Deputation sub I und II ihres Berichts (Senatsmittheilung vom 28. Juni d. J.) gestellten Anträgen ist die Bürgerschaft einverstanden und bewilligt die für diese Anlagen veranschlagten Summen von

- 1) 8530 Mark für Herstellung des Kanals unter dem Bahndamm bei der Hempstraße;
- 2) 55,000 Mark für Verlegung des Dobbenkanals und Herstellung der Einläufe;
- 3) für Laffungskosten 170 resp. 700 Mark.

Anlage I zu dem Beschluß der Bürgerschaft
vom 3. Juli 1872. Pos. 9.

W a s s e r k u n s t.

Die Bürgerschaft verweist die vorgelegten Gesetzentwürfe und den Tarif zur nochmaligen Berathung an die Deputation zurück, indem sie wünscht, daß den nachstehend hervorgehobenen Bemerkungen Rechnung getragen werde.

1) Es erscheint nicht praktisch, die zu treffenden Bestimmungen in zwei Gesetzen zu erlassen. — Der Gebrauch des Gesetzes wird erschwert, und ohne Noth, weil bei dem geringen Umfange auch ein Gesetz übersichtlich bleibt, eventuell Abtheilungen im Gesetz gemacht werden können; auch ist eine Trennung der Behandlung nach den finanziellen Verhältnissen und dem Betriebe deshalb nicht wünschenswerth, weil diese Gebiete sich so nahe berühren, daß ohne Wiederholungen das einzelne Gesetz seinen Gegenstand nicht vollständig behandeln kann.

2) Die zu erhebende Steuer sollte wegen der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse, namentlich wegen des in dem Beschluß der Bürgerschaft vom 18. Mai 1870 sub 3 a. erwähnten Princip, daß die Anwohner der Wasserleitung steuerpflichtig sein sollen, nicht als ein Zuschlag zur Erleuchtungssteuer bezeichnet werden. Die in § 2 am Ende p. 341 vorgeschlagene, in der gewählten Form nicht richtig ausgedrückte Bestimmung genügt nicht, um die Steuerpflichtigkeit dem erwähnten Princip gemäß zu definiren, da es sehr wohl möglich ist, daß der Anwohner einer Wasserleitung in den Vorstädten und im Landgebiet nicht an einer erleuchteten Straße wohnt und umgekehrt. Die §§ 1 und 2 des Gesetzesentwurfs I sind deshalb zu ändern.

3) Die Beiträge der Consumenten für die Einrichtung und den Betrieb der Privatleitungen sind nicht Leistungen auf Grund einer dinglichen Last, sondern vorübergehende, an die Personen der Contrahenten, die nicht nothwendig die Grundeigenthümer zu sein brauchen, gebundene obligatorische Leistungen, auf welche die Bestimmungen der §§ 33 c. und 147 sub 3 der Erbe- und Handfestenordnung keine Anwendung finden können. Der § 3 des Gesetzes, die finanziellen Verhältnisse betreffend, ist darnach zu ändern.

4) Es geht nicht wohl an, gesetzliche Bestimmungen über die Perfection von Verträgen zu treffen, so lange deren Inhalt und Form (das Formular) unbekannt sind. Besondere Bestimmungen in dieser Beziehung sind überhaupt unnöthig, namentlich wäre die Vorschrift schriftlicher Form, falls dies beabsichtigt sein sollte, wegen ihrer Singularität nicht zu empfehlen. Der zweite Satz des § 1 des Gesetzes, den Betrieb betreffend, müßte daher wegfallen.

5) Der letzte Satz des § 3 daselbst bedarf einer Abänderung.

6) Es möchte sich empfehlen, im § 5 daselbst entweder das Wort „Hydranten“ oder das Wort „Feuerhähne“ fortzulassen.

7) § 6 daselbst bedarf einer andern Fassung.

8) In § 8 daselbst müssen die Worte „im Rückfalle mit schärferer Strafe“ wegfallen. Durch die Stellung dieser Worte wird die gesetzte Straf Grenze aufgehoben, während das, was ausgedrückt werden sollte, ein allgemein anerkannter Strafzumessungsgrund ist.

9) Der § 9 daselbst ist in den § 1 daselbst einzufügen.

10) Der § 12 daselbst bedarf einer präciseren Fassung, namentlich ist es nöthig, der Verwaltung, welche eine Executionsgewalt nicht hat, die Befugniß zu geben, den Wasserzufluß abzuschneiden, wenn ihren Anordnungen nicht Folge gegeben wird. Zur Veranschaulichung der mit den Gesekentwürfen vorzunehmenden Abänderungen wird der Entwurf eines Gesetzes beigelegt.

Endlich empfiehlt es sich sub III. des Tarifs Zeile 3 und 4 die Worte „durch die Verwaltung der Wasserkunst“ unmittelbar vor das Wort „hergestellt“ zu setzen.

Gesetz.

die Wasserkunst der Stadt Bremen betreffend.

Im Einverständniß zc. zc.

§ 1. Die Verwaltung der Wasserkunst u. s. w., § 4 des Gesekentwurfs I.

§ 2. Die Kosten der Wasserkunst, insbesondere die Verzinsung des Anlagecapitals, die auf 1 pCt. desselben und den Betrag der ersparten Zinsen festgesetzte jährliche Amortisation und die Betriebskosten werden gedeckt durch ein vom Staate für dessen Bedarf zu zahlendes Aversum, durch den Ertrag der Wassergelder für Privatleitungen und durch eine Steuer, welche so hoch bemessen wird, daß der Ertrag den nach Veranschlagung des Aversum und der Wassergelder verbleibenden Rest begleicht.

§ 3. Die § 2 erwähnte Steuer wird erhoben von dem nach Maßgabe der Bestimmungen in § 5 der Steuerverordnung von 1871 sub A. u. B. zu ermittelnden Grundsteuerwerth beziehungsweise Miethzins und zwar in der Altstadt und Neustadt von jedem Eigenthümer und jedem Miether, in den Vorstädten und dem Landgebiet von denjenigen Eigenthümern und Miethern, deren Grundstücke beziehungsweise gemietheten Gebäude nicht weiter als 150 Meter von der Röhrenleitung der Wasserkunst entfernt liegen.

Dabei tritt im Landgebiet die Modification ein, daß bei Berechnung des Grundsteuerwerths beziehungsweise Miethzinses a. bei bebauten Grundstücken nur diese und die dazu gehörigen Hofplätze, Gärten, Scheunen, Ställe und sonstigen Nebengebäude, b. bei unbebauten Grundstücken nur der Theil derselben, welcher nicht weiter als 150 Meter von einer Röhrenleitung der Wasserkunst entfernt liegt, in Ansaß kommt.

§ 4. Die für die Erleuchtungssteuer getroffenen gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für diese Steuer, soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt.

§ 5. Für die Dauer der ersten drei Betriebsjahre wird diese Steuer mit $\frac{1}{2}$ per Mille des Grundsteuerwerths von dem Eigenthümer und mit 1 pSt. des Miethpreises von dem Miether erhoben und zwar zuerst für dasjenige Quartal des Kalenderjahres, in welchem der Betrieb der Wasserkunst eröffnet wird.

§ 6. Für denselben Zeitraum beträgt der Staatsbeitrag zur Wasserkunst für den Wasserverbrauch zu öffentlichen Zwecken 40,000 Mark.

§ 7. Nach Ablauf der drei ersten Betriebsjahre wird der Staatsbeitrag und der Steuersatz alljährlich durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 8. § 1, Satz ein des Gesetzes den Betrieb betreffend, unter Wegfall der Worte „nach Maßgabe des Tarifs,“ und unter Hinzufügung der Worte: „Dabei sind die Bestimmungen des Tarifs der Wasserkunst maßgebend.“

§ 9. § 2 daselbst.

§ 10. § 3 daselbst, Satz 1; sodann: In Brandsfällen ist die Feuerwehr befugt, jede Privatleitung zu benutzen. Wenn Wassermesser vorhanden sind, wird das durch die Feuerwehr verbrauchte Wasser dem Consumenten nicht berechnet.

§ 11. § 4 daselbst.

§ 12. § 5 daselbst.

§ 13. § 6 daselbst in folgender Fassung: Jedermann darf die öffentlichen Freibrunnen zur Entnahme des zu seinem gewöhnlichen Haushaltsbedarf nöthigen Wassers benutzen. Die Entnahme von Wasser zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Das Wasser der Freibrunnen darf nur fortgeschafft werden in Gefäßen, welche getragen werden, namentlich ist die Ableitung verboten. Ebenso ist das Spülen, Waschen und Reinigen von Sachen an den Freibrunnen verboten. Die Hebel geschlossen werden. Jede fahrlässige oder absichtliche Vergeudung des Wassers der Freibrunnen, namentlich durch Dessen derselben, ist verboten.

§ 14. § 7 daselbst.

§ 15. § 8 daselbst.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 10—14 werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet.

§ 16. § 11 daselbst, mit dem Eingange: Es steht zc. (jedoch) §§ 10, 11 und 18.

§ 17. § 12 daselbst in folgender Fassung:

Entstehen zwischen den Consumenten und der Verwaltung der Wasserkunst Streitigkeiten über die Benutzung derselben, so ist der Consument verpflichtet, den schriftlich zu erlassenden Anordnungen der Verwaltung der Wasserkunst Folge zu leisten, bis das zuständige Gericht, an welches die Berufung innerhalb 6 Wochen freisteht, einen anderweitigen Bescheid abgegeben hat.

Handelt der Consument den get offenen Anordnungen zuwider, so steht der Verwaltung der Wasserkunst frei, den Wasserzufluß abzusperren.

§ 18. § 10 daselbst.

§ 19. § 3 des Gesetzes die finanziellen Verhältnisse betreffend in folgender Fassung:

Die Ansprüche des Staats für das von der Wasserkunst in den beiden letzten Monaten vor Eröffnung eines Debitverfahrens und im ersten Monat nach derselben gelieferte Wasser genießen dasselbe Privileg, welches dem Staat nach § 154, 8 der Erbe- und Handfestenordnung für geliefertes Gas zusteht.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. Juli 1872.

1. Gasanstalt.

Dem Wunsche der Bürgerschaft entsprechend, hat der Senat die Deputation für die Gasanstalt beauftragt, über die Frage, ob Verlegung der letzteren oder Herrichtung von Filialen sich empfehle, zu berathen und zu berichten.